

**Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PV-Anlagen)
in der Gemeinde Voltlage**

Vorbemerkungen

Zur Sicherung der Energieversorgung hat das Land Niedersachsen im Landesraumordnungsprogramm 2022 als Ziel festgelegt, dass der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW (Gigawatt) installiert werden soll. Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Mindestens 50 GW der genannten Anlagenleistung sollen hierbei auf den vorbezeichneten, versiegelten Flächen installiert werden. Im Übrigen sollen die verbleibenden **15 Gigawatt** Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Abweichend hiervon können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht. (Quelle LROP 2022) Weitergehende Regelungen bis hin zu einer gesetzlichen Verpflichtung werden vom Land Niedersachsen nicht getroffen.

Um die gewünschte Menge an Strom nach heutigem Standard produzieren zu können, sind in Niedersachsen ca. 22.500 ha Freiflächenphotovoltaikanlagen zu erstellen. Dieses entspricht einem Landesflächenanteil von 0,47 %.

Umgerechnet auf die Flächen der Samtgemeinde Neuenkirchen mit ihren Mitgliedsgemeinden Merzen, Neuenkirchen und Voltlage ergeben sich hieraus die nachfolgend aufgeführten Flächenanteile:

Samtgemeinde Neuenkirchen:	15.281 ha x 0,47 % =	71,80 ha
Gemeinde Merzen:	5.295 ha x 0,47 % =	24,88 ha
Gemeinde Neuenkirchen:	5.751 ha x 0,47 % =	27,02 ha
Gemeinde Voltlage:	4.235 ha x 0,47 % =	19,90 ha

Um das o. g. 15 Gigawatt-Ziel des Landes zu erreichen, müsste unter der Voraussetzung, dass alle Gemeinden in Niedersachsen sich mit einem entsprechenden Flächenanteil beteiligen, die Samtgemeinde Neuenkirchen mit ihren Mitgliedsgemeinden Merzen, Neuenkirchen und Voltlage die vorgenannten Flächenanteile für FF-PV im Außenbereich zur Verfügung stellen.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es die Voraussetzungen des § 35 „Bauen im Außenbereich“ BauGB erfüllt.

Freiflächen-PV-Anlagen zählen nach dieser Regelung, bis auf nachgenannte Ausnahmen, nicht zu den privilegierten Außenbereichsvorhaben.

Für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ist daher die Einleitung entsprechender Bauleitplanverfahren, bestehend aus einer Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes, erforderlich.

Der Gesetzgeber hat in der BauGB-Novelle zum 01.01.2023 Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in einem Korridor von jeweils 200 m längs von Autobahnen und Schienenverkehrsstrecken des übergeordneten Netzes (2-gleisige Strecken) in die Privilegierung des § 35 BauGB im Außenbereich übernommen (vgl. § 35 Nr. 8b BauGB).

Agri-Photovoltaikanlagen sind nach § 35 Nr. 9 BauGB ebenfalls im Außenbereich privilegiert, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einem Gartenbaubetrieb stehen, die Grundfläche < 2,5 ha ist und je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird. Diese privilegierten Bauvorhaben sind somit ohne jegliche Vorplanung (Bauleitplanverfahren) genehmigungsfähig. Ihre Zulässigkeit wird im Rahmen eines Bauantragsverfahrens von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Osnabrück geprüft.

Die Errichtung von vorgenannten privilegierten Anlagen werden nicht über diesen Kriterienkatalog berücksichtigt und erfasst.

Die Inanspruchnahme des Außenbereichs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen steht häufig in Konkurrenz zu anderen Nutzungsansprüchen (z.B. Landwirtschaft, Naturschutz, Landschaftsbild, Erholung, Tourismus). Um eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten ist daher abzuwägen, um welchen Gesamtumfang und unter welchen Rahmenbedingungen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Samtgemeindegebiet durch entsprechende Bauleitplanverfahren zugelassen werden sollen.

Bei der Planung von FF-PV-Anlagen ist weiterhin zu berücksichtigen, dass Entwicklungspotenziale um die Ortskerne der Mitgliedsgemeinden gewährleistet bleiben und andererseits die für die Nahrungsmittelproduktion notwendigen landwirtschaftlichen Flächen für diesen Zweck gesichert werden.

Zur Steuerung der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist es deshalb sinnvoll, Kriterien als Grundlage für mögliche Planungsanträge festzulegen.

Mit dem vorliegenden Kriterienkatalog werden Anforderungen definiert, die bei der Bewertung von künftigen Standortanfragen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen Berücksichtigung finden. Der Kriterienkatalog dient den politischen Gremien der einzelnen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Neuenkirchen als Abwägungsgrundlage für die Entscheidung darüber, ob für ein konkret beantragtes Vorhaben zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ein Bauleitplanverfahren eingeleitet wird.

Erst nach positiver Abarbeitung des Kriterienkatalogs wird ein Antrag auf Änderung eines Flächennutzungsplanes/Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Zwecke der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage dem jeweiligen Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen und den Mitgliedsgemeinden zur Entscheidung vorgelegt.

Sollten die nachfolgend aufgeführten Kriterien mehrheitlich positiv für eine beantragte Fläche erfüllt werden, so ist nach Abstimmung mit der beteiligten Mitgliedsgemeinde ein Planverfahren einzuleiten.

Sollte die Bewertung der beantragten Fläche eindeutig negativ ausfallen, so ist dem Antragsteller das Entgegenstehen der Kriterien mitzuteilen und die beantragte Bauleitplanung abzusagen.

Ein Rechtsanspruch auf Bauleitplanung ist aus dem Kriterienkatalog nicht abzuleiten. Abschließend trifft der jeweilige Gemeinderat der einzelnen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Neuenkirchen die Entscheidung über den Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens in Ihrem Gemeindegebiet.

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien werden als Grundlage zur Entscheidungsfindung für die Steuerung und Planung von FF-PV-Anlagen festgelegt und beschlossen:

1. Quantitative Zielgröße

Die Samtgemeinde Neuenkirchen mit ihren Mitgliedsgemeinden Merzen, Neuenkirchen und Voltlage beabsichtigen grundsätzlich Planungen für FF-PV-Anlagen im Außenbereich in Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden vorzunehmen, um einen angemessenen Beitrag zur Erreichung des landesgesetzlichen Ausbauziels zu leisten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass vorrangig entsprechende Anlagen auf versiegelten Flächen, wie Gebäuden oder großflächigen Parkplatzanlagen, errichtet werden sollen.

Als Obergrenze für die Inanspruchnahme von bisher nicht versiegelten Flächen im Außenbereich wird eine **Gesamtgröße von 72 ha** (entspricht ca. 0,47 % der Samtgemeindefläche) festgelegt. Die Flächenanteile der Mitgliedsgemeinden betragen hierbei für Merzen rund 25 ha, für Neuenkirchen rund 27 ha und für Voltlage rund 20 ha.

Um keine massive Belastung von Natur und Landschaft sowie des Landschaftsbildes zu verursachen, wird eine **Maximalgröße für einzelne Anlagenstandorte von 10 ha** festgelegt.

2.Landschaftsbild und Vermeidung von Beeinträchtigungen für Wohngebäude

Zwischen einzelnen Freiflächenphotovoltaikanlagen ist ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten oder eine Abgrenzung durch eine kompensierende, landschaftspflegerische Bepflanzungsmaßnahme mit einer Mindestbreite von 50 m vorzunehmen.

3. Ausschlusskriterien

Eine Planung für Freiflächenphotovoltaikanlagen wird in folgenden Bereichen seitens der Samtgemeinde Neuenkirchen mit ihren Mitgliedsgemeinden Merzen, Neuenkirchen und Voltlage grundsätzlich ausgeschlossen:

- Entwicklungsflächen für potentielle Siedlungsbereiche für Wohnbau-, gemischte oder gewerbliche Bauflächen (in Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden)
 - a.) Maßgeblich sind die Darstellungen im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Neuenkirchen und die Flächen der in Aufstellung befindlichen Flächenplannutzungsänderungen und Bebauungspläne, sowie zu Siedlungsstrukturen im Außenbereich (Untergrenze für einen siedlungsstrukturellen Ansatz liegt bei 6 aneinander liegenden Wohngebäuden) Dazu ist in einem Mindestabstand von 500 m zu den vorgenannten Darstellungen einzuhalten.
 - b.) Zu Einzelwohngebäuden im Außenbereich ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.
- Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft, gem. RROP Landkreis Osnabrück
- Vorranggebiet Biotopverbund, gem. LROP und RROP Landkreis Osnabrück
- Vorrang- u. Vorbehaltsgebiet Torferhaltung, gem. RROP Landkreis Osnabrück
- Schutzgebiete Natura 2000, insbesondere FFH -Gebiete
- Geschützte Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biotope und Naturdenkmale
- Vorrang- u. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, gem. RROP Landkreis OS
- Vorrang- u. Vorbehaltsgebiet Wald gemäß LROP und RROP Landkreis Osnabrück
- Vorranggebiete Erholung (Entwicklungsflächen für Erholung und Tourismus), gem. RROP Landkreis Osnabrück
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gem. RROP Landkreis Osnabrück (Ausnahmen nach der Inanspruchnahme der Flächen)
- Vorrang- u. Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz gem. RROP Landkreis Osnabrück
- Wasserschutzgebiete

4. Gunstkriterien

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien werden bei der Prüfung der Eignung einer beantragten Freiflächenphotovoltaikanlage positiv bewertet. Die Bepunktung der einzelnen Gunstkriterien wird in den nachgestellten Klammern angegeben.

- Die geplante FF-PV-Anlage dient einem ortsansässigen, energieintensivem Betrieb überwiegend zur Eigenenergieversorgung. Hierbei wird kein Strom durchs öffentliche Stromnetz geführt! (3 Punkte)
(Hinweis: Unter dieser Voraussetzung kann die Errichtung einer FF-PV-Anlage ausnahmsweise auch in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft in Aussicht gestellt werden.)
- Flächen die mit der Errichtung einer PV-Anlage in eine Doppelnutzung überführt werden (Zum Beispiel: Über einer durch Bauantrag genehmigten Auslaufläche bei gewerblichen Hühnerställen, die Doppelnutzung muss hierbei planungsrechtlich gegeben sein.) (3 Punkte)
- Die Freiflächenphotovoltaikanlage wird von lokalen Akteuren betrieben. Der Sitz der Betreibergesellschaft wird in der Ortsgemeinde angesiedelt. (3 Punkte)
- Konversionsflächen aus ehemals gewerblicher, verkehrlicher oder sonstiger baulicher Nutzung (z.B. Industrie- und Gewerbebrachen), die bereits einen hohen Versiegelungsgrad aufweisen und denen keine besondere ökologische oder ästhetische Funktion zukommt. (1 Punkt)
- Altlastenflächen (Flächen mit Verunreinigungen des Bodens, die auf einen Eintrag von schädlichen Substanzen in der Vergangenheit zurückzuführen sind), sofern diese keine besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeiten aufweisen. (1 Punkt)
- Stillgelegte Abfalldeponien und Abraumhalden, sofern diese keine besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeiten aufweisen. (1 Punkt)
- Landwirtschaftliche Flächen mit äußerst geringer bis geringer Bodenfruchtbarkeit (Stufe 1 bis 2 der 7-stelligen Skala). (1 Punkt)
- FF-PV- Anlagen für die ein genehmigter Anschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz vorliegt. (1 Punkt)
- Eine Bürgerbeteiligung an der Finanzierung der Anlage wird ermöglicht.(1 Punkt)
- Eine finanzielle Beteiligung der Mitgliedsgemeinden gemäß § 6 EEG wird in der jeweils gültigen Fassung gewährleistet.(1 Punkt)

Bewerbungszeitraum:

Die Antragsstellung für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der **Gemeinde Voltlage** erfolgt im Zeitraum vom

2. Januar 2025 bis einschließlich 30. Juni 2025

Einzureichende Unterlagen:

- Formloser schriftlicher Antrag des Projektbetreibers
- Benennung der genauen Projektfläche
- Eine Projektbeschreibung, inkl. aller Unterlagen, die zu einer Bewertung der oben aufgeführten Gunstkriterien notwendig sind.

Voltlage, den 13.11.2024

Hermann Dreising
Bürgermeister Gemeinde Voltlage